



Nach der Verfassung für Rheinland-Pfalz besteht für das Land die Verpflichtung, das künstlerische und kulturelle Schaffen zu fördern. Dazu gehören als ein wesentlicher Bestandteil die Förderung der Kunst im öffentlichen Raum und die künstlerische Auseinandersetzung der bildenden Künstlerinnen und Künstler mit der bebauten und unbebauten Umwelt.

Für das Land Rheinland-Pfalz als öffentlicher Bauherr mit seinen vielfältigen Bauaufgaben und als Zuwendungsgeber für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Hochbauten ist die breite Unterstützung der bildenden Kunst Verpflichtung und Verantwortung gegenüber Bauherrinnen und Bauherren, Architektinnen und Architekten und Künstlerinnen und Künstlern, aber auch gegenüber einer zunehmend kritischer werdenden Öffentlichkeit. Handelt es sich doch bei der Förderung der Kunst um öffentliche Mittel, also um Steuergelder, die dafür verwendet werden.

Damit die partnerschaftliche Zusammenarbeit für alle Beteiligten übersichtlich abläuft und für jeden nachvollziehbar ist, hat das Land bereits frühzeitig Verfahren für die Vergabe von Aufträgen an bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker festgelegt. Diese Richtlinien geben jedoch nur den finanziellen und organisatorischen Rahmen vor, und dieser Rahmen muss durch Ideenreichtum und schöpferisches künstlerisches Gestalten ausgefüllt werden.

Mit diesem Faltblatt möchten wir über die Verfahrensregeln bei der künstlerischen Ausgestaltung von Baumaßnahmen informieren und somit zum besseren Gelingen der künstlerischen Ausgestaltung von Hochbauten beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Mittler
Minister der Finanzen

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur

Die künstlerische Ausgestaltung von Hochbaumaßnahmen in Rheinland-Pfalz

Zielsetzung

Warum wird die künstlerische Ausgestaltung von Hochbauten in Rheinland-Pfalz gefördert?

Rheinland-Pfalz gehört zu den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die die künstlerische Ausgestaltung von Hochbauten in erheblichem Umfang fördern. Diese Verpflichtung, zu der sich die Landesregierung bekennt, ist einer der Pfeiler der Kunstförderung des Landes.

Mit dieser Förderung leistet die Landesregierung einen wichtigen Beitrag zum Zusammenwirken von Städtebau, Architektur und bildender Kunst. Bei Zuwendungsmaßnahmen erfolgt auch oftmals eine Förderung durch den Bund.

Die bildenden Künstlerinnen und Künstler, die Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker, der Landesbetrieb LBB, die eingeschalteten Architektur- und Ingenieurbüros sowie die am Planungs- und Baugeschehen beteiligten späteren Nutzer gestalten mit ihren engagierten Beiträgen in Städten und Gemeinden des Landes öffentliche Räume als wichtigen gesellschaftlichen Bereich.

Die künstlerische Gestaltung betrifft die Bereiche landeseigene, LBB eigene und öffentlich geförderte Hochbaumaßnahmen.

Damit wird auch der wichtige Dialog zwischen der Kunstwelt und der Öffentlichkeit unterstützt. Am Umgang mit der Kunst, besonders aber der Kunst im öffentlichen Raum als Teil der Baukultur, lässt sich das kulturelle Bewusstsein einer Gesellschaft noch nach Jahrhunderten ablesen.

Grundlagen für Hochbaumaßnahmen des Landes

Die künstlerische Ausgestaltung von Baumaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz ist verbindlich vorgeschrieben. Grundlage dafür ist die verwaltungsinterne Richtlinie „Aufträge an bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker“ des Ministeriums der Finanzen.

Bei Baumaßnahmen im Bereich des Landesbetriebes LBB wird in Anlehnung an diese Richtlinie sinngemäß verfahren.

Die aufzuwendenden finanziellen Mittel werden von den Kosten des Bauwerkes abgeleitet und betragen, vereinfacht dargestellt, 1-2 v. H. dieser Kosten. Für die Auslobung der Wettbewerbe, die Preisrichterhonorare etc. werden die Kosten gesondert ausgewiesen.

Jährlich wendet das Land Rheinland-Pfalz rd. 0,4 Mio. Euro für die künstlerische Gestaltung seiner Gebäude auf. Bauten für den Landtag und die Ministerien, für Universitäten und Fachhochschulen, für Gerichte und die Polizei wurden in der Vergangenheit künstlerisch gestaltet. In vielen Fällen wurden damit besondere künstlerische und bauliche Akzente gesetzt. Die bereits erwähnte Richtlinie des Landes gibt lediglich den finanziellen und organisatorischen Rahmen vor. Der inhaltliche künstlerische Beitrag kann nur durch die Künstlerschaft in Zusammenarbeit mit den am Bau Beteiligten erfolgreich geleistet werden. Die Landesregierung wird, wie bisher, auch weiterhin ihren Beitrag zur Förderung der bildenden Kunst in Rheinland-Pfalz leisten.

Verfahren bei Hochbaumaßnahmen des Landes

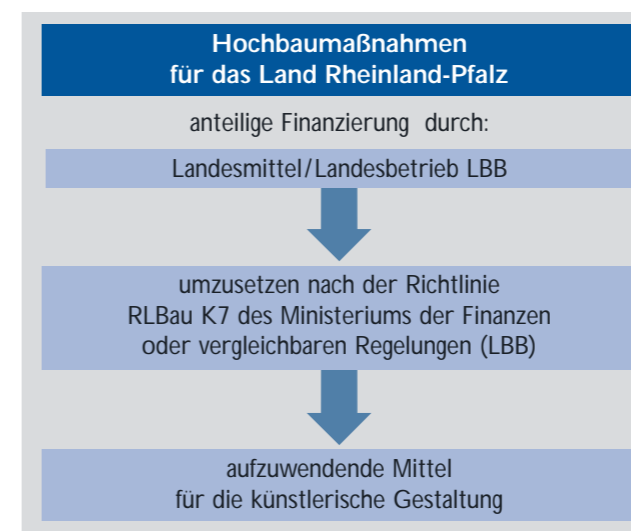
Bei Bauwerkskosten über 2,5 Mio. Euro werden in der Regel beschränkte Wettbewerbe unter bildenden Künstlerinnen/ Künstlern oder Kunsthandwerkerinnen/Kunsthandwerkern ausgelobt. In dem Preisrichtergremium sollen vertreten sein:

der Architekt bzw. Entwurfsverfasser, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), die nutzende Verwaltung, ein Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V., bei Beteiligung von Kunsthandwerkern auch ein Mitglied des Berufsverbandes Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz, eine/ein vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur zu benennende bildende Künstlerin/ zu benennender bildender Künstler, das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur sowie das Ministerium der Finanzen als oberste technische Instanz.

Bei Baumaßnahmen im Bereich des Landesbetriebes LBB wird sinngemäß verfahren.

Das Preisgericht empfiehlt dem Auslober, das ist entweder das Ministerium der Finanzen oder der Landesbetrieb LBB, eine der eingereichten Arbeiten zur Ausführung.

Die künstlerische Gestaltung soll eine Integration mit dem Bauwerk oder dessen zugehöriger Umgebung eingehen. Deshalb sollen die bildenden Künstlerinnen/Künstler bzw. Kunsthandwerkerinnen/Kunsthandwerker möglichst frühzeitig in das Planungs- und Abstimmungsverfahren eingebunden werden.



Bei folgenden Stellen können Sie nähere Einzelheiten erfahren:

Ministerium der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Str. 5
55116 Mainz
Tel.: 06131/16 - 42 22 und 16 -42 27, Telefax.: 06131/16 - 41 15
E-Mail: Poststelle@fm.rlp.de

Ministerium Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Tel.: 06131/16 - 29 35, Telefax.: 06131/16 - 41 51
E-Mail: Poststelle@mwwfk.rlp.de

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)

Zentrale
Rheinstraße 4 E
55116 Mainz
Tel.: 06131/20 496-0, Telefax.: 06131/20 496-99
E-Mail: postfach.zentrale@LBBnet.de

Niederlassungen des Landesbetriebes LBB:

LBB-Niederlassung Diez

Goethestraße 9
65582 Diez
Tel.: 06432/604-0, Telefax.: 06432/60 4-200
E-Mail: postfach.diez@LBBnet.de

LBB-Niederlassung Idar-Oberstein

Am Rilchenberg 65
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781/405-0, Telefax.: 06781/405-190
E-Mail: postfach.idaroberstein@LBBnet.de

LBB-Niederlassung Kaiserslautern

Rauschenweg 32
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631/53 57-0, Telefax.: 0631/53 57-230
E-Mail: postfach.kaiserslautern@LBBnet.de

LBB-Niederlassung Koblenz
Hofstraße 257a
56077 Koblenz
Tel.: 0261/97 01-0, Telefax.: 0261/97 01-444
E-Mail: postfach.koblenz@LBBnet.de

LBB-Niederlassung Landau
Untertorplatz 1
76829 Landau
Tel.: 06341/912-0, Telefax.: 06341/912-290
E-Mail: postfach.landau@LBBnet.de

LBB-Niederlassung Mainz
Moltkestraße 5
55118 Mainz
Tel.: 06131/966-0, Telefax.: 06131/966-100
E-Mail: postfach.mainz@LBBnet.de

LBB-Niederlassung Trier
Paulinstraße 58
54292 Trier
Tel.: 0651/20 93-0, Telefax.: 0651/20 93-100
E-Mail: postfach.trier@LBBnet.de

Berufsverband Bildender Künstler Rheinland-Pfalz
BBK-Geschäftsstelle
Am Judensand 57 b / Alte Patrone
55122 Mainz
Tel.: 06131/37 14 24, Telefax: 06131/37 14 25
E-Mail: 320062064236@t-online.de

Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V.
Geschäftsstelle
Frauenlobstraße 56
55118 Mainz
Tel.: 06131/61 27 41, Telefax: 06131/61 61 05
E-Mail: wadewitz-moebel@t-online.de

Grundlagen für öffentlich geförderte Hochbaumaßnahmen

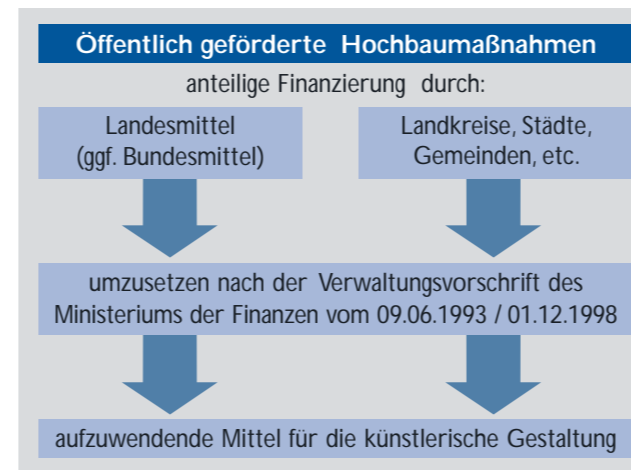
Das Land Rheinland-Pfalz und der Bund fördern zusätzlich in erheblichem Umfang Hochbaumaßnahmen, z. B. Bürgerhäuser, Schulen, Technologiezentren, Heime und Krankenhäuser. Bei diesen Baumaßnahmen wird auch die künstlerische Gestaltung finanziell gefördert. Dafür gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über die „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“ vom 9. Juni 1993 mit Änderungen vom 1. Dezember 1998. Die Änderungen sind im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 1. Dezember 1998 (Nr. 16, S. 558) veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift vom 9. Juni 1993 ist ebenfalls im Ministerialblatt (Nr. 9, S. 311) veröffentlicht. Das Verfahren ist mit den Richtlinien vergleichbar, die bei Baumaßnahmen des Landes anzuwenden sind.

Verfahren bei öffentlich geförderten Hochbaumaßnahmen

Wie bei den Hochbaumaßnahmen für das Land Rheinland-Pfalz bemessen sich bei den öffentlich geförderten Hochbaumaßnahmen, vereinfacht dargestellt, die aufzuwendenden finanziellen Mittel nach einem Richtsatz von 1-2 v. H., bezogen auf die Gebäudekosten. Die näheren Einzelheiten über das Verfahren können der bereits erwähnten Verwaltungsvorschrift, die auf Anfrage auch gerne zugesandt wird, entnommen werden.

Zuständig für die Förderung der bildenden Kunst sind hier vor allem das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur.

Die Prüfung der Bauunterlagen und die Beratung der vorwiegend kommunalen Zuwendungsempfänger erfolgen durch die nachfolgenden Stellen, bei denen Sie nähere Einzelheiten erfahren können:



Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz
Tel.: 06131/16 -42 22 und 16 -42 27, Telefax.: 06131/16 - 4115
E-Mail: Poststelle@fm.rlp.de

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
Tel.: 06131/16 -29 35, Telefax.: 06131/16 -41 51
E-Mail: Poststelle@mwwfk.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Tel.: 0651/94 94-0, Telefax.: 0651/94 94-170
E-Mail: poststelle@add.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Tel.: 0261/120-0, Telefax.: 0261/120-22 00
E-Mail: poststelle@sgdnord.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. W.
Tel.: 06321/99-0, Telefax.: 06321/99-29 00
E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)
Prüfgruppe Z-Bau
Robert-Bosch-Straße 11a
55129 Mainz
Tel.: 06131/95 990-0, Telefax.: 06131/95 990-33
E-Mail: postfach.zbau@LBBnet.de

Berufsverband Bildender Künstler Rheinland-Pfalz
BBK-Geschäftsstelle
Am Judensand 57 b / Alte Patrone
55122 Mainz
Tel.: 06131/37 14 24, Telefax.: 06131/37 14 25
E-Mail: 320062064236@t-online.de

Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V.
Geschäftsstelle
Frauenlobstraße 56
55118 Mainz
Tel.: 06131/61 27 41, Telefax: 06131/61 61 05
E-Mail: wadewitz-moebel@t-online.de

IMPRESSUM

Eine Information des Ministeriums der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, Tel.: 06131/16 -42 22 und 16 -42 27 und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur, Mittlere Bleiche 61, Telefon: 06131/16 -29 35, 55116 Mainz

Redaktion: Hermann Müller, Wilfried Görke
Gestaltung: eigenart, Eckhardt & Pfannebecker
Druck: Printec GmbH, Kaiserslautern

Stand: Januar 2002

Diese Druckschrift darf ganz oder auszugsweise nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur veröffentlicht werden. Sie wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben und darf weder von Parteien noch Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die künstlerische Ausgestaltung von Hochbauten in Rheinland-Pfalz



Was Architektinnen und Architekten, bildende Künstlerinnen und Künstler und Bauherinnen und Bauherrn darüber wissen sollten

Ministerium der Finanzen
Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung, Forschung und Kultur